



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

lt. Verteiler

Merkblatt „Entscheidungshilfen zur klimaangepassten Baumartenwahl im Land Sachsen-Anhalt“

hier: Ergänzende Hinweise zur Umsetzung

Auf der Grundlage des Bezugserlasses Az. 52.2-64212 vom 29. Oktober
2020 ergehen nachfolgende Durchführungshinweise:

1. Anwendung in Schutzgebieten

In Schutzgebieten sind hinsichtlich der zu verwendenden Baumarten die
Verordnungsinhalte maßgeblich. Soweit in den Schutzgebietsbestimmungen
keine verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der zu verwendenden Baumarten
enthalten sind, finden die Vorgaben des Merkblattes unter Berücksichtigung
der Zielsetzungen für das jeweilige Schutzgebiet Anwendung.

2. Berücksichtigung von Waldrändern

Die BZT-Empfehlungen berücksichtigen keine Etablierung von Waldrändern
(Waldaußenränder/Waldinnenränder). Diese sind bei Notwendigkeit
gesondert zu berücksichtigen. Es wird empfohlen Waldränder so zu
gestalten, dass zukünftig gleichzeitig eine Nutzung als „Erntehecke“ für die
Bereitstellung von gebietseigenem Vermehrungsgut möglich ist.
Im Rahmen einer Nutzung und damit Zulassung von gebietseigenem
Material sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

Magdeburg, 4.05.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 52.2-64212

Bearbeitet von:

Herrn Schuffenhauer

Tel.: 0391 567 1909

Fax: 0391 567 1944

E-Mail: Schuffenhauer@
mule.sachsen-anhalt.de

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsauri.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

- Der Waldrand („Erntehecke“) muss aus gebietseigenem Ausgangsmaterial des gleichen Vorkommensgebietes bestehen in dem er angelegt ist.
- Zur Vermeidung des Fremdpolleneintrages muss ein Mindestabstand von 300 m zwischen den angepflanzten Gehölzen und Gehölzen gleicher Art in der Umgebung bestehen.
- Der Waldrand muss aus mind. 20 (besser 30 und mehr) Individuen pro Art zum Zeitpunkt einer Erntemaßnahme aufgebaut sein. Hier ist eine großzügigere Anlage sinnvoll.
- Die Individuenzahl sollten sich möglichst aus 5 verschiedenen Ursprungsbeständen innerhalb des Vorkommensgebietes zusammensetzen (genetische Breite).

3. Bestandsbezogene Umsetzung von BZT-Empfehlungen

Abweichend von der jeweiligen BZT-Empfehlung kann in einem Umfang von zehn Prozent der bestandsbezogenen Verjüngungs- und damit Antragsfläche, unabhängig von aufzubauenden Waldrändern abgewichen werden, wenn beispielsweise sonstige waldbauliche Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Dazu zählen beispielsweise:

- Ex-situ Erhaltung gefährdeter Baumarten,
- Erhaltung von Genressourcen (z. B. die Eibe in der Standortsregion Harz),
- Maßnahmen für blütenbesuchende Insektenarten,
- Verbesserung der Lebensraumsansprüche heimischer Wildarten (z. B. die Verwendung äsungsverbessernder Baumarten),
- Umsetzung landschaftsgestalterischer/landschaftsästhetischer Ansprüche,
- Berücksichtigung von Waldbrand- und Sturmschutzriegeln.

Im Zuge der Beantragung von forstlichen Fördermitteln sind diese zu begründen und darzustellen.

4. Sonder-BZT 90/91

Die Sonder-BZT 90/91 erscheinen in der webbasierten Fassung nicht. Kleinststandörtlich können plausible waldbauliche Gründe für die Verwendung dieser Sonder-BZT bestehen. Insgesamt ist im Land Sachsen-Anhalt mit einem sehr geringen Umfang zu rechnen.

5. Sonder-BZT 92/93

Die Sonder-BZT 92/93 erscheinen in der webbasierten Fassung ebenfalls nicht. Hier bedarf es einer Abstimmung (Anlage) mit der NW-FVA die durch die zuständige Fachabteilung erfolgt. Dies kann beispielsweise nichtheimische aber eingeführte anbauwürdige Baumarten oder heimische Baumarten aus nichteinheimischen Herkünften betreffen.

6. Baumartenzuordnung

Die Hybridlärche (*Larix x eurolepis* Henry) kann für BZT mit Lärchenbeteiligung gleichrangig für die Europäische Lärche und die Japanische Lärche verwendet werden. Es ist allerdings zu beachten, dass sie im förderrechtlichen Sinne - wie die Japanische Lärche selbst auch - den Status einer fremdländischen Baumart aufweist.

Grundsätzlich wird die Höhenkiefer in den Standortsregionen Mittelgebirge und Hügelland verwendet. In begründeten Fällen kann die Höhenkiefer in Gebieten (Standortsregion Tiefland) mit periodischen Nassschneelagen verwendet werden. Die im Zusammenhang mit den BZT-Empfehlungen zitierten Edellaubbaumarten sind im „*Merkblatt zur Bewirtschaftung von Edellaubholzbeständen*“ hinterlegt.

7. Mischungsform

Die Mischungsform definiert die Verteilung der Mischbaumarten in einer Bestandesschicht („*Definition wichtiger forstlicher Begriffe*“ vom 04.03.2016). Bei den überwiegenden BZT ist eine flächenhafte Mischungsform anzuwenden, da die flächenhafte Mischungsform die Wuchseigenschaften und das Konkurrenzverhalten der einzelnen Baumarten am besten gerecht wird. Zudem erleichtert die flächenhafte Mischungsform die weitere waldbauliche Behandlung im Zuge der Waldpflege. Zu den einzelnen Mischungsformen enthält das Merkblatt „*Entscheidungshilfen zur klimaangepassten Baumartenwahl im Land Sachsen-Anhalt*“ für jeden BZT Aussagen.

8. Toleranzen Baumartenbeteiligung im Verjüngungsziel

Das Verjüngungsziel wird mit einem prozentualen Anteil der vertretenen Baumarten an der Verjüngungsfläche/Antragsfläche angegeben. Es wird für den Bereich der forstlichen Förderung empfohlen, sich bei der prozentualen Beteiligung von Baumarten etwas innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu bewegen.

Darüber hinaus werden zur Herstellung einer verwaltungskonformen Förderfähigkeit einzelner BZT, hinsichtlich des Mindestanteils des Laubholzanteils und heimischer Baumarten in Höhe von jeweils 30 v.H. Abweichungen bis ± 5 % der verwendeten Baumartenanteile toleriert, da dadurch das Zuwendungsziel und die Struktur des zukünftigen BZT nicht beeinflusst wird.

9. Erhalt der Laubholzanteile des Vorbestandes (Richtlinie Forst 2019 Abschnitt 2 Teil A Punkt 6.3 Buchstabe e)

Im Rahmen der Forstförderung ist sicherzustellen, dass bei Kulturbegründungsmaßnahmen auf der Antragsfläche der ehemals vorhandene Laubholzanteil mindestens erhalten bleibt. Das hat zur Folge, dass die nach der Standortwasserbilanz für den betreffenden Standort vorgesehenen Nadelholzanteile, der in Frage kommenden BZT, einer Förderung entgegenstehen.

Diese Fallkonstellation tritt schwerpunktmäßig im Tiefland bei den Kiefern-BZT und der entsprechenden Standortwasserbilanz auf.

Zur Vermeidung des Förderausschlusses wird bestimmt, dass in diesen besonderen Fällen der Anteil der in den BZT ausgewiesenen Misch- und Begleitbaumarten (Laubholz) auf den ursprünglich vorhandenen Laubholzanteil erhöht und der Nadelholzanteil entsprechend vermindert werden kann.

Die prozentualen Baumartenanteile sind dann gewichtet nach dem Ausgangs-BZT anzupassen.

10. Zeitliche Umsetzung von BZT-Empfehlungen

Der Bestandeszieltyp (BZT) ist ein Leitbild eines angestrebten Waldaufbaus unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche und dem Wuchsverhalten der Baumarten. Diesbezüglich kann die Etablierung des BZT einen längeren Zeitraum einnehmen. Für Freiflächen sind im Rahmen der Wiederaufforstung und Naturverjüngung die BZT-Empfehlungen in der Regel zeitgleich bei einer ausreichenden Versorgungssituation mit forstlichem Vermehrungsgut umzusetzen.

Bei einer zeitversetzten Anwendung der BZT-Empfehlungen, beispielsweise im Zuge des Nachanbaus, Unterbaus und Voranbaus mit kurz- oder langfristiger Schirmstellung bezieht sich die BZT-Empfehlung auf die einzubringenden Misch- und Begleitbaumarten.

11. Fehlende Standortaufnahme/Fehlende Standortwasserbilanz

Unter dieser Konstellation ist die Standortwasserbilanz unter Nutzung des WEB-Service zu interpolieren

Gegenwärtig erfolgt durch die NW-FVA eine Aktualisierung der Datengrundlagen für die Standortwasserbilanz in Sachsen-Anhalt. Um im Tiefland tiefere Schichten eines Standortes berücksichtigen zu können und trotzdem vergleichbar zu bleiben, gibt es einen Ansatz, in dem die nFK auf eine Referenztiefe von 140 cm berechnet und dann auf 100 cm uGOF (untere Geländeoberfläche) normiert wird. Tiefer liegende Lehmänder in Zweischichtböden, wie sie beispielsweise im Fläming häufiger vorkommen, können so besser berücksichtigt werden.

Im Auftrag



Jörg Martell

Anlage:

- Formblatt Sonder-BZT 92/93

Anlage:

Angaben zu BZT 92 und 93 im Rahmen der Förderung für Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung durch die NW-FVA

1. Flächenbezogene Daten

Waldbesitzer	Forstbetrieb	Revier	Abt.	Uabt.	Tfl.	Flächengröße [ha]	BZT	Begründungszeitpunkt	Zaunschutz [ja / nein]

2. Angaben zum Standort

Koordinaten (WGS84)		Höhe ü. NN	Standortswasserbilanz (SWB-Klasse)	Stammstandortsformen		Lokalbodenform (soweit bekannt)	Flächenvorbereitung (z.B. Mulchen, Pflugstreifen etc.)
Nord	Ost			Feuchte-stufe	Nährkraft-stufe		

3. Angaben zu den begründeten Baumarten (einschl. Anteile heimischer Baumarten)

Baumart (Schlüssel LSA)	Anteil [%]	Mischung-form	Pflanzen-zahl	Pflanzverband (Abstand Reihen x Abstand in Reihe)	Begründungsart (z.B. Pflanzg., Saat, Naturverjüng.)	Begründungs-verfahren (Hohlspaten, Bagger ...)	Sortiment	Herkunft (soweit bekannt)

4. Bemerkungen

Verteiler:

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
Lennéstraße 6
39112 Magdeburg

Landeszentrum Wald
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Landesverwaltungsamt
Referat Agrarwirtschaft, ländliche Räume,
Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

(Mit der Bitte um Weiterleitung an die ÄLFF und die unteren Forstbehörden)

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
Grätzelstr. 2
37079 Göttingen

Nationalparkverwaltung Harz
Lindenallee 35
38885 Wernigerode